

Kulturförderverein Jamarama  
Stefan Zaugg  
Neue Aarauerstrasse 75a  
5034 Suhr

## **Kulturförderverein Jamarama** *Vereinsstatuten*

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Jamarama besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ermöglicht einerseits jedem Menschen den Zugang zum gemeinsamen Musizieren, in Form von sogenannten „Jamsessions“ und andererseits die Bildung eines wachsenden Netzwerkes für Musiker\*Innen und Musikliebhaber\*Innen jeglichen Alters und Geschlechts.

Ebenfalls unterstützt der Verein Musikgruppierungen (Bands), in dem er ihnen die Möglichkeit bietet, sich vor grösserem Publikum zu präsentieren und ihnen dabei ein ordentliches Künstlerhonorar anbietet.

Der Verein und seine Mitglieder fördern den Zugang zu nicht kommerzieller Kultur und zu offenem und freiem Informationsaustausch.

Der Verein ermöglicht eine niederschwellige Partizipation für alle Menschen.

Der Verein unterstützt Dritte, welche die gleichen Ziele verfolgen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und keine kommerziellen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Veranstaltungen und spontanen Aktionen
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
- Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden einmal im Jahr durch die Mitglieder bezahlt.

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich und unwiderruflich dem Vereinszweck gewidmet. Eine Verteilung von Geldern oder Sachwerten an den oder die Gründer\*Innen oder Mitglieder ist für immer ausgeschlossen.

#### Finanzielle Regelungen für Veranstaltungen:

Um die faire Verteilung der Veranstaltungseinnahmen zu gewährleisten, wurde eine allgemeingültige, finanzielle Regelung eingeführt.

Für jede Veranstaltung des Vereins Jamarama, bei welcher eine Gast-Musikgruppierung auftritt, gilt:

- Gastronomische Angelegenheiten werden nicht vom Verein Jamarama organisiert. Für diese Ausgaben bzw. Einnahmen übernimmt der Verein keine Verantwortung.
- Es wird differenziert zwischen Eintritts-Einnahmen und Vereinsspenden.
- Für Gäste wird beim Eingang um eine Eintrittsgebühr gebeten, welche im Vorfeld durch die Verantwortlichen bei der Veranstaltungsplanung festgelegt wurde. Damit eine niederschwellige Partizipation für alle Menschen gewährleistet werden kann, ist diese Eintrittsgebühr jederzeit als Richtpreis zu verstehen und deshalb für niemanden verpflichtend.
- In besonderen Fällen kann eine ordentliche Eintrittsgebühr ohne Richtpreis-Spielraum festgelegt werden, dies muss jedoch vom Vereinsvorstand genehmigt werden.
- Sollte die Gast-Musikgruppierung freiwillig auf ihren Anspruch auf ein Künstlerhonorar verzichten, kann im Vorfeld mit ihr vereinbart werden, keine Eintrittsgebühr zu verlangen.
- Die Eintritts-Einnahmen stellen sich zusammen aus der Summe aller Eintrittsgebühren.
- Die freiwillige Zuwendung in Form einer Spende ist auch separiert möglich, diese wird dann jedoch als Vereinsspende definiert und nicht zu den Eintritts-Einnahmen hinzugerechnet.
- Verteilung der Eintritts-Einnahmen:
  - Jede Gast-Musikgruppierung ist gleichberechtigt.
  - Der Verein Jamarama ist erst an einem Anspruch von den Eintritts-Einnahmen berechtigt, wenn jeder Gast-Musikgruppierung ein garantiertes Honorar von 150 Fr. ausgezahlt werden kann. Ab dann steht dem Kulturförderverein Jamarama der Überschuss bis zu einem Maximum von ebenfalls 150 Fr. zu.
  - Sofern dieser Betrag garantiert ist, erhält jede Gast-Musikgruppierung sowie der Verein Jamarama einen gleichen prozentualen Anteil aller Eintritts-Einnahmen.

- Bei Veranstaltungen ohne Gast-Musikgruppierung darf keine Eintrittsgebühr verlangt werden, sofern dies nicht als eine ausserordentliche Veranstaltung vom Vereinsvorstand genehmigt wurde.

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Jegliche Aufnahmegegesuche sind an den Vereinsvorstand richten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Sobald der Jahresbeitrag einbezahlt wurde, wird ein Mitglied stimmberechtigt.

Der Verein kennt folgende Aktiv- und Passiv-Mitgliedschaften:

##### Aktivmitglied:

Jede natürliche und juristische Person, welche den Vereinszweck unterstützt, kann Aktivmitglied werden und erhält damit eine Stimmberechtigung.

Alle Aktivmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

*Aktivist\*In*                      Mindestbeitrag      keiner

Beteiligt sich regelmässig aktiv an Veranstaltungen und dem Vereinsleben.  
Es wird vorausgesetzt, dass sich ein Aktivist oder eine Aktivistin an der Planung beteiligt und gewillt ist, Teilverantwortungen zu übernehmen.

*Helfer\*In*                      Mindestbeitrag      20 CHF pro Jahr

Beteiligt sich aktiv an wenigen Veranstaltungen.  
Es wird vorausgesetzt, dass sich ein Helfer oder eine Helferin an mindestens zwei Veranstaltungen aktiv beteiligt.

*Fördermitglied*              Mindestbeitrag      50 CHF pro Jahr

Sporadische aktive oder passive Teilnahme an Veranstaltungen ist erwünscht.

##### Passivmitglied:

Jede natürliche und juristische Person, welche den Verein ideell und finanziell unterstützt, kann Passivmitglied werden, wobei ihm keine Stimmberechtigung zuteil wird.

*Spendenmitglieder* Mindestbeitrag      100 CHF pro Jahr

*Gönner*                      Mindestbeitrag      500 CHF pro Jahr

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmberechtigung verliehen bekommen.  
Für Ehrenmitglieder entfällt der Mindestbeitrag.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich oder als delegierte juristische Person, wahrgenommen werden.

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 6 Vereinsaustritt/ Vereinsausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit einen Vereinsaustritt beim Vereinsvorstand beantragen. Dieser ist dann verpflichtet den Vereinsaustritt in jedem Falle zu gewährleisten und die Mitgliedschaft innerhalb von einem Monat erlöschen zu lassen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder aus anderen triftigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisionsstelle

Die Tätigkeiten des Vereins werden durch die Vorstandsmitglieder, durch die Aktivmitglieder und durch freiwillige Helfer\*Innen organisiert und durchgeführt.

## **Art. 8 Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.  
Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste elektronisch zur Generalversammlung eingeladen.  
Dem Vorstand können von Aktivmitgliedern schriftlich oder elektronisch weitere Traktanden bis zu zwei Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Behandlung der vorgeschlagenen Traktanden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben der Gründe einberufen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Pflichten:

- a) Wahl des Tagespräsidiums und der stimmezählenden Person, sowie Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Revisionsberichtes
- d) Genehmigung des Jahresbudgets

- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenrevisionen

Die Teilnahme an der Generalversammlung steht jeder Person offen.

Stimmberechtigte besitzen eine Stimme. Die Mitglieder sind bestrebt sich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die drei Viertel Mehrheit. Vor der verbindlichen Abstimmung können eine oder mehrere Konsultativabstimmungen stattfinden, um die Meinungsbildung zu fördern.

### **Art. 9        Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbstständig im Sinne der Mitgliederversammlung und der Statuten.

Zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist die drei Viertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Co-Präsidiiums und der Aktuar\*In konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er kann für das Erreichen des Vereinszwecks, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand haftet solidarisch.

Alle im Vorstand sitzenden Personen sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 10       Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor\*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsperson ist nicht dem Vorstand angehörig.

Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 11       Die Ressorts**

Die Tätigkeiten des Vereins werden innerhalb verschiedenen Ressorts geleistet.

Diese sind namentlich die Ressorts:

- Care
- Eventmanagement
- Logitech
- Promo
- Sponsoring/ Finanzen
- Vereinswesen

## **Art. 12      Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

## **Art. 13      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr umfasst zwölf Monate und entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## **Art. 14      Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

## **Art. 15      Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die anwesenden Mitglieder der Generalversammlung diese Abänderung durch eine drei Viertel Mehrheit genehmigen.

## **Art. 16      Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine kollektive Einigung (Konsens) der Anwesenden an der Generalversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige und steuerbefreite juristische Person, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Generalversammlung bestimmt die entsprechende Organisation. Dieser Beschluss ist unabänderlich.

## **Art. 17      Inkrafttreten**

Die Statuten treten mit Beschluss und Genehmigung der Generalversammlung vom 13.03.2022 per sofort in Kraft.

Buchs (AG), 13.03.2022

### **Unterschriften:**



Stefan Zaugg, *Co-Präsident*



Janis Schneider, *Co-Präsident*